

S a t z u n g

über die Entschädigung für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Sarstedt (Entschädigungssatzung Ehrenamt)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehend aufgeführten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Sarstedt erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

	Euro
1. Stadtheimatpfleger/-in	45,00
2. Ortsheimatpfleger/-innen	45,00
3. Feld- und Forsthüter/-innen	50,00
4. Schiedspersonen	50,00

- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.
- (3) Ehrenamtlich Tätigen, denen während der Wahrnehmung ihrer Funktion Aufwendungen für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 12 Jahren entstehen, wird hierfür eine Aufwandsentschädigung je Stunde in Höhe von 12,00 € gewährt. Außerdem besteht Anspruch auf Gewährung von Reisekosten bei genehmigten Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Höhe der Entschädigung für ehrenamtlich Tätige, die zur Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet wurden (§ 38 NKomVG), wird, soweit nicht nach § 1 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung zusteht, mit dem Beschluss der Übernahmeverpflichtung festgesetzt. § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit verhindert (ein Erholungsurlaub nicht angerechnet), ruht die Aufwandsentschädigung für die darüberhinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird an die/den die Tätigkeit wahrnehmende/-n Vertreterin oder Vertreter gezahlt. Dabei sind zustehende Entschädigungen aus § 1 Abs. 1 anzurechnen.

§ 3
Allgemeines

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt; die Entschädigungen nach § 1 Abs. 3 auf schriftlichen Antrag mit Nachweis.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- und/oder Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Stadt Sarstedt vom 08.11.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Sarstedt, den 05.07.2022

STADT SARSTEDT
Die Bürgermeisterin